

präsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III — Reichsgesetzbl. I S. 517, 593)“ gestrichen.

- b) Im Artikel I § 3 tritt an die Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 folgender neuer Absatz:

„(3) Wer nach diesem Gesetz seine Bezüge ganz oder teilweise verliert oder an einen anderen Dienstort versetzt wird, kann einen Mietvertrag über Räume, die er für sich oder seine Familie gemietet hat, trotz entgegenstehender Vereinbarungen über die Dauer des Mietvertrags oder über die Kündigungsfrist mit Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Frist kündigen. Doch kann der Mietvertrag in einem solchen Falle nur auf dem Wege über das Gericht gekündigt werden, und zwar zum ersten zulässigen Kündigungsstermin. Der Mieter hat in der Kündigung den Kündigungsgrund anzuführen; andere Kündigungsgründe kann er in demselben Verfahren nicht mehr geltend machen. Erhebt der Vermieter Einwendungen, so hat das Gericht die Kündigung auch dann aufzuheben, wenn dem Mieter mit Berücksichtigung der Verhältnisse beider Teile die Fortsetzung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann.“

e) Im Artikel I § 8 wird „31. März 1934“ durch „31. März 1941“ ersetzt.

5. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 6. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) mit folgender Änderung:

In Nr. 1 wird „1. April 1934“ durch „1. April 1941“ ersetzt.

6. Die Dritte Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1199), Artikel I Abs. 1 Satz 2 und Artikel II.

§ 2

In den im § 1 angeführten Vorschriften tritt an die Stelle des Landes der Reichsgau und an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsstatthalter.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Zweite Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der **W** und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz.

Vom 17. April 1940.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der **W** und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2107) wird zu § 4 Abs. 2 dieser Verordnung im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Für die Aufgaben, die dem Reichskriegsgericht nach § 14 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August

1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2132) obliegen, tritt für die der Sondergerichtsbarkeit unterstehenden Personen an Stelle dieses Gerichts ein beim Hauptamt **W**-Gericht zu bildendes Gericht. Sitz des Gerichts ist München.

§ 2

(1) Für die Besetzung des Gerichts gilt § 14 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung

über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der **SS** und für die Angehörigen der Polizeibände bei besonderem Einsatz vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2293) entsprechend; die richterlichen **SS**-Justizführer dieses Gerichts können durch solche eines niedrigeren Dienstgrades ersetzt oder vertreten werden.

(2) An die Stelle des Präsidenten des Reichskriegsgerichts tritt der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei und als sein ständiger Vertreter der Chef des Hauptamtes **SS**-Gericht.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1940.

Der Reichsführer **SS**  
zugleich in Vertretung des Reichsministers des Innern  
H. Simmler

### Fünfte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes.

Vom 18. April 1940.

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:

Die Beitreibung der rückständigen Beiträge und Ordnungsstrafen gemäß § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1939) erfolgt auf Ersuchen der Reichshebammenschaft durch die zuständige Gemeinde nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Pfundtner

### Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 18. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) nebst ihren Durchführungsverordnungen vom 18. Ok-

tober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056) und vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

§ 2

Als höhere Verwaltungsbehörden gelten in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland die Regierungspräsidenten.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Stuckart